



ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG

1010 WIEN, ROTENTURMSTRASSE 13 (ERTLGASSE 2), POSTFACH 612, TELEFON 63 27 18, DW 23

Zl. 436/84
GZ. 3424/84

60P 15.3.1985
Datum: 15. MRZ. 1985

Verteilt 15. MRZ. 1985

An das
Bundesministerium für Inneres
Postfach 100
1014 W I E N

SJ Horne

Zu Zl. 1.000/575-IV/3/84

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Staatsbürger-schaftsgesetz 1965 geändert wird (Staatsbürgerschaft-gesetz-Novelle 1985)

Der Österreichische Rechtsanwältskammertag dankt für die Übermittlung des oben angeführten Gesetzentwurfes und gibt fristgerecht nachstehende

S t e l l u n g n a h m e

ab:

- 1) Es bestehen keine Bedenken gegen den Entwurf, da seine Formulierung den Intentionen des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes GZ G 54/82-10 entspricht.
- 2) Was nun die gestellte Frage anlangt, ob auch eine Änderung des § 19 Abs. 2 und des § 28 Abs. 3 Staatsbürgerschaftsgesetz in der Richtung für zweckmäßig angesehen wird, daß praktisch in allen Fällen des Staatsbürgerschaftserwerbes über Antrag auch die schriftliche Zustimmung des Minderjährigen notwendig ist, sofern dieser das Alter von 14 Jahren erreicht hat, so wird zunächst bemerkt, daß die tatsächlichen Voraussetzungen an sich in diesem Fall anders gelegen sind, als bei der Neuregelung des § 7a des Entwurfes. Da bei dem Erwerb der Staatsbürgerschaft nach § 7a die Voraussetzung des zehnjäh-

- 2 -

rigen ununterbrochenen ordentlichen Wohnsitzes im Gebiet der Republik Österreich nicht erforderlich, es also möglich ist, daß jemand durch Legitimation die Staatsbürgerschaft erwirbt, ohne jemals in Österreich gewohnt zu haben. Dies ist bei der Verleihung der Staatsbürgerschaft nach § 10 StbG. in den meisten Fällen nicht zutreffend und besteht daher immer eine engere Bindung zum Staate Österreich. Allerdings könnte sich bei der Erstreckung der Staatsbürgerschaft nach § 17 des StbG. - allerdings nur in den seltensten Fällen - auch eine ähnliche Situation ergeben, wie sie dem alten § 7 Abs. 4 StbG. zugrunde lag. Darüberhinaus bedeutet die Beibehaltung der Staatsbürgerschaft unter den Voraussetzungen des § 28 StbG. nicht den Verlust der früheren Staatsbürgerschaft, wie dies sehr häufig beim Erwerb der Staatsbürgerschaft durch Legitimation der Fall ist. Es kann daher in der derzeitigen Regelung des § 19 Abs.2 und § 28 Abs.3 keine sichere Verfassungswidrigkeit erblickt werden. Dessen ungeachtet hält der Österreichische Rechtsanwaltskammertag aus familienpolitischen Erwägungen die vorgeschlagene Änderung für zweckmäßig. Ein Kind mit 14 Jahren hat in einer Familie bereits eine so weitgehende partnerschaftliche Stellung, daß ihm Verständnis für die Bedeutung der Staatsbürgerschaft zugebilligt werden muß und es daher vernünftig ist, daß der entsprechende Antrag von ihm unterschrieben wird.

Es soll nur auf einen Umstand abschließend noch besonders hingewiesen werden. Wenn es zu der geplanten Änderung kommt, kann also ein 14-Jähriger die österreichische Staatsbürgerschaft nur mit seiner schriftlichen Einwilligung erwerben. Auf der anderen Seite wirkt sich der Verlust der Staatsbürgerschaft eines Österreichers unter den Voraussetzungen des § 29 StbG. auch auf die minderjährigen Kinder aus, ohne daß die einen Einfluß darauf haben, selbst dann, wenn sie knapp vor der Erreichung der Großjährigkeit stehen. Dies scheint eine ungleichgewichtige Lösung des Problems zu sein. Es wäre daher zu überdenken, ob für den Fall der ge-

- 3 -

planten Änderung nicht auch der Verlust der Staatsbürgerschaft des Kindes nach § 29 StbG. von dessen schriftlicher Zustimmung in gewissen Fällen abhängig zu machen sein wird, wenn das Kind das 14. Lebensjahr erreicht hat. Es mag zugegeben werden, daß hiedurch allenfalls unerwünschte Doppelstaatsbürgerschaften entstehen können. Andererseits ist es aber denkbar, daß das Kind durch den Verlust der Staatsbürgerschaft seines Vaters gegen seinen Willen die fremde Staatsbürgerschaft erwirbt, die von dem Kind aus verschiedenen Gründen nicht erwünscht wird, jedoch gleichzeitig automatisch die österreichische Staatsbürgerschaft verliert. Hier muß also eine Lösung gefunden werden, die verhindert, daß ein österreichischer minderjähriger Staatsbürger, der das Alter von 14 Jahren erreicht hat, gegen seinen Willen diese Staatsbürgerschaft verliert, wenn er die ausländische Staatsbürgerschaft selbst nicht angestrebt hat und diese nur automatisch erwarb.

Wien, am 15.Jänner 1985
DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG
Dr.SCHUPPICH
Präsident